

Bundesgesetzblatt

1285

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 13. Dezember 1979	Nr. 51
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1286
16. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	1286
20. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit	1289
22. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	1291
22. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	1292
23. 11. 79	Bekanntmachung der deutsch-norwegischen Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß	1292
23. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1295
26. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	1295
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1296
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	1296
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 11, 12, 18, 19, 26, 99 und 101 der Internationalen Arbeitsorganisation	1297
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	1298
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	1299
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	1299
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	1299
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	1299
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	1300
29. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	1300

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
Vom 16. November 1979

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489 – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Ungarn am 19. August 1979
in Kraft getreten.

Ungarn hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 19. Juli 1979 erklärt, daß es sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 11 des Übereinkommens betreffend obligatorische Schiedsverfahren gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1979 (BGBl. II S. 375).

Bonn, den 16. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung
und technologischen Entwicklung

Vom 16. November 1979

In Jakarta ist am 20. März 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 14 Abs. 1

am 6. November 1979
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 1979

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien —

in dem Wunsch, die zwischen ihnen bestehenden engen und freundschaftlichen Beziehungen weiter zu fördern,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der technologischen Entwicklung,

in Erkenntnis der Vorteile, die beiden Staaten aus einer engen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erwachsen können —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung. Diese Zusammenarbeit soll die folgenden Gebiete einschließen:

- a) Meeresforschung und -technologie,
- b) Energieforschung und -technologie,
- c) Luft- und Raumfahrtforschung und -technologie,
- d) Geowissenschaften,
- e) Sozial- und Geisteswissenschaften,
- f) Wissenschaft und Technologie, die als Grundlage für die industrielle Entwicklung dienen können, und
- g) wissenschaftliche Information und Dokumentation.

(2) In die Zusammenarbeit können auch andere von den beiden Regierungen vereinbarte wissenschaftlich-technologische Gebiete einbezogen werden.

(3) Inhalt, Umfang und Durchführung der Zusammenarbeit im Einzelfall bleiben Einzelabmachungen vorbehalten, die zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen zu treffen sind.

(4) Die Zusammenarbeit bei der Forschung und technologischen Entwicklung auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie wird weiterhin im Rahmen des Abkommens vom 14. Juni 1976 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Verwendung der Atomenergie gefördert.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit kann gefördert werden durch

- a) Austausch von Informationen,
- b) Austausch von Wissenschaftlern und anderem Forschungs- und technischem Personal,
- c) Sachverständigentreffen und andere gemeinsame Veranstaltungen,
- d) Übernahme von Beratungs- und anderen Leistungen und
- e) Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern diese Zusammenarbeit in dem ihnen möglichen Ausmaß durch die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen.

(3) Die nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen bestimmen, wem die bei gemeinsamen Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben anfallenden Ergebnisse zustehen.

Artikel 3

Die Übernahme der Kosten der Durchführung der Zusammenarbeit nach Artikel 2 Absatz 1 wird in den nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen geregelt.

Artikel 4

Um die Durchführung dieses Abkommens und der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen zu fördern, treffen Vertreter der Vertragsparteien je nach Bedarf in dem jeweils geeigneten Rahmen zusammen, um sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten von gemeinsamem Interesse zu unterrichten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu beraten. Zur Erörterung von Einzelfragen können Sachverständigengruppen eingesetzt werden.

Artikel 5

(1) Der Austausch von Informationen kann zwischen den Vertragsparteien selbst oder den von diesen bezeichneten Stellen, insbesondere Instituten für Forschung und Technologie, Fachdokumentationsstellen und Fachbibliotheken, erfolgen.

(2) Die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen dürfen die erhaltenen Informationen an öffentliche Einrichtungen oder an von der öffentlichen Hand getragene gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Die Vertragsparteien oder die von ihnen in den nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen bezeichneten Stellen können diese Weitergabe beschränken oder ausschließen. Die Weitergabe von Informationen an andere Stellen oder Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichneten Stellen dies vor oder bei dem Austausch bestimmen. Diese Bestimmung läßt das Recht jeder befugten Stelle oder Person unberührt, Informationen, deren Weitergabe nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist, frei zu verwenden.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen oder den nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für

- a) Informationen, über die die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen nicht verfügen dürfen, weil diese Informationen von Dritten herrühren und die Weitergabe ausgeschlossen ist,
- b) Informationen sowie Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte, die auf Grund von Vereinbarungen mit einem Dritten nicht mitgeteilt oder übertragen werden dürfen, und

- c) Informationen, die von einer Vertragspartei unter Geheimhaltung gestellt sind, es sei denn, die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden dieser Vertragspartei wird erteilt.

Die Behandlung derartiger Informationen bleibt einem besonderen Abkommen vorbehalten, in dem die Voraussetzungen und das Verfahren der Weitergabe geregelt sind.

(2) Die Mitteilung von Informationen mit Handelswert erfolgt auf Grund von Einzelabmachungen, die zugleich die Bedingungen der Weitergabe regeln.

Artikel 7

(1) Hinsichtlich der Weitergabe von Informationen und der Bereitstellung von Material und Ausrüstungen nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu treffenden Einzelabmachungen trifft jede Vertragspartei oder von ihnen bezeichnete Stelle Maßnahmen, um die Richtigkeit der weitergegebenen Informationen oder die Eignung der bereitgestellten Gegenstände für eine bestimmte Verwendung zu gewährleisten. Eine Haftung ergibt sich aus einer solchen Weitergabe oder Bereitstellung nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen regeln, soweit erforderlich, auch die Haftung für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen einer Vertragspartei im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit auf Grund dieses Abkommens entstehen.

Artikel 8

In bezug auf Waren, die auf Grund dieses Abkommens ein- oder wiederausgeführt werden, und in bezug auf die Einfuhr persönlicher Habe sowie die Befreiung der auf Grund dieses Abkommens ausgetauschten Wissenschaftler, des Forschungs- und technischen Personals von der Einkommensteuer gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 8. April 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Technische Zusammenarbeit, wenn dies in den nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen vereinbart wird.

Artikel 9

Die Vertragsparteien gewähren den Wissenschaftlern und sonstigen Personen, die nach den nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen ausgetauscht werden, nach Bedarf Unterstützung durch die zuständigen staatlichen Dienststellen.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen

Vorschriften angewendet. Internationale Verpflichtungen der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Artikel 11

Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendbarkeit oder Durchführung dieses Abkommens werden gütlich durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 12

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck Bundesrepublik Deutschland, im geographischen Sinne verwendet, der Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland, in denen die Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Rechte hinsichtlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds sowie ihrer Naturschätze ausüben darf.

(2) Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet der Republik Indonesien, wie es in ihren Gesetzen definiert ist, und Teile des Festlandssockels und der angrenzenden Meere, über welche die Republik Indonesien in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsgewalt, Hoheitsrechte oder andere Rechte ausübt.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft und verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre. Es kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang weiter, wie es für die Sicherstellung der Durchführung der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen erforderlich ist, die sich zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens noch in Durchführung befinden. Die Geltungsdauer der nach Artikel 1 Absatz 3 zu treffenden Einzelabmachungen bleibt von der Kündigung dieses Abkommens unberührt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Jakarta am 20. März 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günther Schödel

Für die Regierung der Republik Indonesien
Habibie

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. November 1979

In Dakar ist am 15. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 15. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. November 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Senegal —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten

Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 9 Millionen DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Januar 1979 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Senegal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von

Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 15. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. Török

Für die Regierung der Republik Senegal
Ousmane Seck

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 15. Oktober 1979 finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstung sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Senegal von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen
Vom 22. November 1979**

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (BGBl. 1954 II S. 639; 1971 II S. 129; 1979 II S. 812) ist nach dessen Artikel XI §§ 43 und 44 für die

Volksrepublik China am 11. September 1979
unter Anwendung auf
FAO (2. revidierte Fassung der Anlage II),
ICAO (Anlage III),
UNESCO (Anlage IV),
WHO (3. revidierte Fassung der Anlage VII),
UPU (Anlage VIII),
ITU (Anlage IX),
WMO (Anlage XI) und
IMCO (revidierte Fassung der Anlage XII)

in Kraft getreten. Die Volksrepublik China hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

<i>(Translation)</i>	<i>(Übersetzung)</i>
"... The Government of the People's Republic of China has reservations on the provisions of section 32, article IX, of the said Convention."	"... Die Regierung der Volksrepublik China macht Vorbehalte zu Artikel IX § 32 des genannten Abkommens."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. März 1978 (BGBl. II S. 312) und vom 24. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1157).

Bonn, den 22. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins
Vom 22. November 1979**

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513),

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag,
4. das Wertbriefabkommen,
5. das Postpaketabkommen,
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
7. das Postscheckabkommen,
8. das Postnachnahmeabkommen,
9. das Postauftragsabkommen,
10. das Postsparkassenabkommen,
11. das Postzeitungsabkommen,

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	27. Juli 1979	1-3, 5
Bhutan	am	7. September 1979	1
Guatemala	am	2. Juli 1979	1
Jemen (Demokratischer)	am	20. März 1978	1-6, 10
Kenia	am	25. Mai 1979	1
Mali	am	25. Juni 1979	1
Obervolta	am	31. August 1979	1-11
Venezuela	am	12. September 1979	1-3, 5

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1979 (BGBl. II S. 786).

Bonn, den 22. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der deutsch-norwegischen Vereinbarung
zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs
nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß
Vom 23. November 1979**

Die in Oslo am 17. Juni 1977 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Norwegen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß wird nach ihrem Artikel 17 Abs. 1 auf Grund des Notenwechsels vom 1. August/5. Oktober 1979

am 1. Januar 1980

in Kraft treten.

Der Bundesrat hat der Vereinbarung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Norwegen
zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs
nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954
über den Zivilprozeß**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Norwegen,

in dem Wunsch, die Anwendung gewisser Bestimmungen des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 im Rechtshilfeverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern,

haben gemäß den Möglichkeiten, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind, folgendes vereinbart:

**Zustellung gerichtlicher
und außergerichtlicher Schriftstücke**

Artikel 1

In Zivil- und Handelssachen können gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die von einem der beiden Staaten ausgehen, auch im unmittelbaren Verkehr übersandt werden, und zwar

1. wenn die Zustellung an Personen in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, von den zuständigen norwegischen Justizbehörden an den Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Empfänger aufhält,
2. wenn die Zustellung an Personen in Norwegen bewirkt werden soll, von den zuständigen deutschen Justizbehörden an das herredsrett oder das byrett, in dessen Bezirk sich der Empfänger aufhält.

Artikel 2

Ist die Behörde, der das Schriftstück übersandt worden ist, nicht zuständig, so gibt sie es von Amts wegen an die zuständige Behörde ab. Sie benachrichtigt hiervon unverzüglich die ersuchende Behörde auf demselben Wege, auf dem ihr das Ersuchen zugegangen ist.

Artikel 3

(1) In dem Antrag soll angegeben werden, ob die Zustellung durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger (Artikel 2 des Haager Übereinkommens) oder in der Form, die durch die Rechtsvorschriften der ersuchten Behörde vorgeschrieben ist, oder in einer besonderen Form (Artikel 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens) bewirkt werden soll. Der Wunsch, die Zustellung in einer der in Artikel 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vorgesehenen Formen zu bewirken, kann auch nur hilfsweise für den Fall ausgesprochen werden, daß die einfache Übergabe nicht möglich ist, weil der Empfänger zur Annahme des Schriftstücks nicht bereit ist.

(2) Hat die ersuchende Behörde nicht, wie in Artikel 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vorgesehen, den Wunsch ausgesprochen, das Schriftstück in einer der in Artikel 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens angeführten Formen zuzustellen, und kann die Zustellung nicht durch einfache Übergabe nach Artikel 2 des Haager Übereinkommens bewirkt werden, so sendet die ersuchte Behörde das Schriftstück unverzüglich der ersuchenden Behörde zurück und teilt ihr die Gründe mit, aus denen die einfache Übergabe nicht möglich war. Ist jedoch das zuzustellende Schriftstück von einer Übersetzung begleitet, so wird die Zustellung nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der ersuchten Behörde für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen durchgeführt.

(3) Hat die ersuchende Behörde ihrem Antrag nach Absatz 1, ein Schriftstück in den in Artikel 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vorgesehenen Formen zuzustellen, eine Übersetzung ausnahmsweise nicht beigefügt, so wird diese von der ersuchten Behörde beschafft. Die Kosten der Übersetzung werden von der ersuchenden Behörde erstattet.

(4) Die in Artikel 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens vorgesehene Übersetzung kann auch von einem vereidigten Übersetzer des ersuchenden Staates beglaubigt werden.

(5) Die beiden Staaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Auslagen, die in den Fällen des Artikels 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens dadurch entstanden sind, daß bei der Zustellung ein Gerichtsbeamter mitgewirkt hat oder eine besondere Form beachtet worden ist. Jedoch teilt die ersuchte norwegische Behörde der ersuchenden deutschen Behörde den Betrag dieser Auslagen mit.

Artikel 4

(1) Die diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines jeden der beiden Staaten können Zustellungen ohne Anwendung von Zwang (Artikel 6 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Haager Übereinkommens) auch dann bewirken, wenn die Empfänger neben der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates auch die eines dritten Staates besitzen. Kommen für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit der Person, an die zugestellt werden soll, verschiedene Rechte in Betracht, so ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Zustellungsantrag ausgeführt werden soll.

(2) Im Verhältnis zwischen beiden Staaten sind die in Artikel 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haager Übereinkommens vorgesehenen unmittelbaren Zustellungsarten ebenso wie die unmittelbare Zustellung durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter an Personen, welche die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates oder eines dritten Staates besitzen, nicht zulässig.

Rechtshilfeersuchen

Artikel 5

In Zivil- und Handelssachen können die Rechtshilfeersuchen auch im unmittelbaren Verkehr der beiderseitigen Behörden übersandt werden. Artikel 1 und 2 gelten entsprechend.

Artikel 6

(1) Ist einem Rechtshilfeersuchen eine Übersetzung in die Sprache der ersuchten Behörde ausnahmsweise nicht beigelegt, so wird diese von der ersuchten Behörde beschafft. Die Kosten der Übersetzung werden von der ersuchenden Behörde erstattet.

(2) Die in Artikel 10 des Haager Übereinkommens vorgesehene Übersetzung kann auch von einem vereidigten Übersetzer des ersuchenden Staates beglaubigt werden.

Artikel 7

(1) Die beiden Staaten verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Auslagen, die bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens entstanden sind. Zu erstatten sind jedoch die Beträge, die an Sachverständige und Dolmetscher gezahlt worden sind, es sei denn, daß es sich um Auslagen für die Entnahme einer Blutprobe oder für die Erstattung von Blutgruppengutachten handelt.

(2) Die ersuchte norwegische Behörde teilt der ersuchenden deutschen Behörde die ihr erwachsenen Auslagen mit, auch wenn sie nach Absatz 1 nicht zu erstatten sind.

Artikel 8

Jeder der beiden Staaten kann Rechtshilfeersuchen von seinen diplomatischen oder konsularischen Vertretern unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang ausführen lassen, wenn die Personen, die vernommen oder zur Vorlegung von Urkunden angehalten werden sollen, nur die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates oder diese Staatsangehörigkeit neben der eines dritten Staates besitzen. Kommen für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, ver-

schiedene Rechte in Betracht, so ist das Recht des Staates maßgebend, in dem das Rechtshilfeersuchen ausgeführt werden soll.

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

Artikel 9

(1) Der Antrag, eine Entscheidung über die Prozeßkosten nach den Artikeln 18 und 19 des Haager Übereinkommens für vollstreckbar zu erklären (auf Grund einer Entscheidung über die Prozeßkosten die Zwangsvollstreckung zuzulassen), kann auch von dem Berechtigten selbst bei dem zuständigen Gericht unmittelbar gestellt werden.

(2) Das gleiche gilt für den Antrag, eine gerichtliche Entscheidung, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt worden ist, für vollstreckbar zu erklären (auf Grund einer Entscheidung über die Prozeßkosten die Zwangsvollstreckung zuzulassen).

Artikel 10

(1) Den Erfordernissen des Artikels 19 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 des Haager Übereinkommens wird dadurch genügt, daß der Entscheidung ein von dem zuständigen Gericht ausgestelltes Zeugnis der Rechtskraft beigelegt wird.

(2) Zum Nachweis der Zuständigkeit des Gerichts, das die in Absatz 1 vorgesehene Urkunde ausstellt, bedarf es keiner Bescheinigung einer weiteren Behörde.

Artikel 11

Die in Artikel 19 Absatz 2 Nummer 3 des Haager Übereinkommens vorgesehene Übersetzung kann auch von einem vereidigten Übersetzer des Staates beglaubigt werden, in dem die Entscheidung ergangen ist.

Armenrecht

Artikel 12

(1) Anträge auf Bewilligung des Armenrechts, die gemäß Artikel 23 des Haager Übereinkommens gestellt werden, können auch im unmittelbaren Verkehr der beiderseitigen Behörden übersandt werden, und zwar

1. wenn das Armenrecht in der Bundesrepublik Deutschland nachgesucht werden soll, von den zuständigen norwegischen Justizbehörden an den Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts, in dessen Bezirk über den Antrag zu entscheiden ist,
2. wenn das Armenrecht in Norwegen nachgesucht werden soll, von den zuständigen deutschen Justizbehörden an das Kgl. Justis- og Politidepartement in Oslo.

(2) Die Übersetzung, die nach Artikel 23 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 des Haager Übereinkommens beizufügen ist, kann auch von einem vereidigten Übersetzer des den Antrag übermittelnden Staates beglaubigt werden.

Artikel 13

Die Behörde, die über einen gemäß Artikel 12 übermittelten Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, kann sich, wenn sie ergänzende Aufschlüsse durch die zuständige Behörde über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers wünscht (Artikel 22 Absatz 2 des Haager Übereinkommens), unmittelbar an die Behörde des anderen Staates wenden, die den Antrag nach Artikel 12 übermittelt hat.

Schlußbestimmungen**Artikel 14**

Die vorstehenden Vereinbarungen schließen nicht aus, daß Zustellungsanträge, Rechtshilfeersuchen oder Anträge auf Bewilligung des Armenrechts auf dem im Haager Übereinkommen vorgesehenen Wege (Artikel 1 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 23 Absatz 1) übermittelt werden.

Artikel 15

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Norwegen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieser Vereinbarung werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 17

(1) Der Tag, an dem diese Vereinbarung in Kraft tritt, wird durch Notenaustausch vereinbart werden, sobald die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten vorliegen.

(2) Diese Vereinbarung kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Notifizierung wirksam.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Erklärung zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs vom 2. August 1909 außer Kraft.

Geschehen zu Oslo am 17. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Vogel

Dr. Wand

Für die Regierung des Königreichs Norwegen

Inger Louise Valle

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über den verbindlichen dreisprachigen
Wortlaut des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 23. November 1979

Das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) ist nach seinem Artikel IV für

Barbados	am	20. Dezember 1978
Botsuana	am	27. Januar 1979
Finnland	am	13. Oktober 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1978 (BGBl. II S. 1375).

Bonn, den 23. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt
und der Vereinbarung über den Durchflug
im Internationalen Fluglinienverkehr**

Vom 26. November 1979

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Botsuana	am	27. Januar 1979
----------	----	-----------------

in Kraft getreten.

Die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) ist nach ihrem Artikel VI für

Bangladesch	am	9. Februar 1979
Mauretanien	am	11. Mai 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. November 1978 (BGBl. II S. 1459) und vom 12. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1753).

Bonn, den 26. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 29. November 1979

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Liechtenstein am 14. September 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juni 1979 (BGBl. II S. 754).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verfassung
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 29. November 1979

Die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der ab 1. November 1974 geltenden Fassung (BGBl. 1957 II S. 317; 1964 II S. 100; 1975 II S. 2206) ist nach ihrem Artikel 1 Abs. 3 für

Grenada am 9. Juli 1979
Kap Verde am 3. April 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1979 (BGBl. II S. 574).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 11, 12, 18, 19, 26, 99 und 101
der Internationalen Arbeitsorganisation

Vom 29. November 1979

Die Komoren haben am 23. Oktober 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an die nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gebunden betrachten, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

- a) Übereinkommen Nr. 11 vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171)
- b) Übereinkommen Nr. 12 vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGBl. 1925 II S. 174)
- c) Übereinkommen Nr. 18 vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (RGBl. 1928 II S. 509)
- d) Übereinkommen Nr. 19 vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509)
- e) Übereinkommen Nr. 26 vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBl. 1929 II S. 375)
- f) Übereinkommen Nr. 99 vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BGBl. 1953 II S. 294)
- g) Übereinkommen Nr. 101 vom 26. Juni 1952 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft (BGBl. 1954 II S. 1005).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

- zu a): vom 14. Mai 1979 (BGBl. II S. 576)
- zu b): vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 578)
- zu c): vom 14. Mai 1979 (BGBl. II S. 575)
- zu d): vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 579)
- zu e): vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 580)
- zu f): vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 583)
- zu g): vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 658).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen**

Vom 29. November 1979

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1955 II S. 93) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Portugal bzw. durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Kap Verde	am	3. April 1979
Komoren	am	23. Oktober 1978

Unter Abänderung einer am 12. November 1974 registrierten Erklärung über die Anwendung auf Hongkong wendet das Vereinigte Königreich dieses Übereinkommen auf Hongkong mit Wirkung vom 24. November 1978 nach Maßgabe folgender, am 24. November 1978 registrierter Abänderungen an:

(Übersetzung)

“Article 9

„Artikel 9

- | | |
|---|--|
| <p>(a) The employer is not liable to pay for medical, surgical or pharmaceutical aid in respect of an injury which does not incapacitate the workman for at least three consecutive days from earning his full wages;</p> <p>(b) The employer's liability to pay for medical, surgical and pharmaceutical aid ceases when the workman becomes entitled to receive compensation for permanent incapacity, whether partial or total, or on the expiration of 24 months from the date of the accident giving rise to the injury, whichever is the earlier.</p> | <p>a) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für ärztlichen Beistand, chirurgische Behandlung oder für die Versorgung mit Arznei aufzukommen, wenn der Arbeitnehmer infolge des Unfalls nicht mindestens an drei aufeinanderfolgenden Tagen daran gehindert ist, seinen vollen Lohn zu verdienen.</p> <p>b) Die Verpflichtung des Arbeitgebers, für ärztlichen Beistand, chirurgische Behandlung und Versorgung mit Arznei aufzukommen, erlischt, wenn der Arbeitnehmer auf Grund einer teilweisen oder völligen dauernden Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf Entschädigung erwirbt, bzw. nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Tag des die Verletzung verursachenden Unfalls, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.</p> |
|---|--|

Article 10

Artikel 10

There is at present no legislative provision requiring the employer to be responsible for the normal renewal of artificial limbs or surgical appliances for workmen injured in accidents arising from and in the course of their employment.”

Eine Rechtsvorschrift, die den Arbeitgeber zur ordnungsmäßigen Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen für Arbeitnehmer verpflichtet, die bei Unfällen auf Grund und während ihrer Beschäftigung verletzt wurden, liegt z. Z. nicht vor.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1766) und vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 578).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 29
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Vom 29. November 1979

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Portugal bzw. durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Kap Verde	am	3. April 1979
Komoren	am	23. Oktober 1978

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 580).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht
in Gewerbe und Handel**

Vom 29. November 1979

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) wird nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Niger am 9. Januar 1980
in Kraft treten.

Die Komoren haben am 23. Oktober 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 582).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 97
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Wanderarbeiter**

Vom 29. November 1979

Das Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (BGBl. 1959 II S. 87) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Portugal am 12. Dezember 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 657).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 98
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Anwendung der Grundsätze
des Vereinigungsrechtes und
des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

Vom 29. November 1979

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Portugal bzw. durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Kap Verde	am	3. April 1979
Komoren	am	23. Oktober 1978

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 583).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolntarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschiebener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts
männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit**

Vom 29. November 1979

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Marokko am 11. Mai 1980
in Kraft treten.

Die Komoren haben am 23. Oktober 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 658).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 29. November 1979

Das Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Swasiland am 28. Februar 1980
in Kraft treten.

Folgende Staaten haben an den nachstehend aufgeführten Tagen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Portugal bzw. durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Kap Verde am 3. April 1979
Komoren am 23. Oktober 1978

Das Übereinkommen ist am 19. April 1979 von Singapur gekündigt worden. Es wird daher nach seinem Artikel 5 Abs. 1 für

Singapur am 19. April 1980
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 659).

Bonn, den 29. November 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek